Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 88 (1943)

Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

19. Februar 1943, Nummer 2

Autor: Huber, Karl / Zeller, K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. FEBRUAR 1943 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 37. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Die Reorganisation der beiden Oberstufen unserer Volksschule — Zum Jahresbericht des Evangelischen Lehrerseminars Zürich 1941/42 — Auch eine Beweisführung!

Die Reorganisation der beiden Oberstufen unserer Volksschule

Vortrag von Karl Huber, gehalten an der Generalversammlung des ZKLV vom 13. Juni 1942.

(Fortsetzung)

Die 3. Werkzugsklasse.

Besonderes Augenmerk ist auf die Gestaltung der 3. Werkklasse zu legen. Mit ihrer Schaffung wird im Kanton Zürich Neuland betreten. Noch ausgiebiger als in der 1. und 2. Werkklasse wird hier vermehrte praktische Betätigung in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt werden müssen. Die Besuche von Werkstatt, Küche, Garten und von technischen Betrieben schaffen Bindungen mit dem Leben. Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um Vermehrung des Lehrstoffes als vielmehr um die Vertiefung des Unterrichts ganz besonders nach der erzieherischen Seite hin.

Die Pädagogische Vereinigung des Lehrervereins der Stadt Zürich hat nach dieser Richtung für die Gestaltung des 9. Schuljahres wertvolle Vorarbeit geleistet, die für die Erstellung des Lehrplanes richtung-

gebend sein wird.

Es gibt Kreise, die für das 9. Schuljahr eine scharfe und gänzliche Trennung von Knaben und Mädchen verlangen, eine Forderung, die in unserem Volke kaum verstanden wird. Immerhin wird eine Auflockerung des Unterrichts an der 3. Werkklasse nicht zu umgehen sein. In Deutsch, Französisch und Rechnen werden Knaben und Mädchen auch im 9. Schuljahr gemeinsam unterrichtet werden können. In den Realfächern, in Schülerübungen, in Handarbeit und Hauswirtschaft werden die Mädchen aus rein praktischen Erwägungen heraus wohl getrennt von den Knaben unterrichtet. Eine weitergehende Trennung ist aus pädagogischen Gründen, aber auch mit Rücksicht auf das Zusammenleben der beiden Geschlechter nach dem Schulaustritt, in Beruf und Volksgemeinschaft nicht empfehlenswert.

Der Uebergang von der 6. Klasse zur Obligatorischen Sekundarschule.

Wie gestaltet sich der Uebergang von der 6. Klasse

zur Obligatorischen Sekundarschule?

In einer Vorprüfung während des letzten Schulquartals, durchgeführt von den Klassenlehrern und Sekundarlehrern, ermittelt man die Schüler, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Für den Eintritt in den Werkzug wird die Note 3½ genügen, in den Realzug können nur Schüler mit dem Prüfungsdurchschnitte 4 aufgenommen werden. Massgebend für die endgültige Aufnahme in den Realzug ist zudem eine 4wöchige Probezeit.

In den Realzug können also nur Schüler aufgenommen werden, die allen Anforderungen des Lehrplanes genügen. In ihm sitzen neben formal Begabten auch

praktisch Begabte, auf alle Fälle die geistig Regsamsten und Leistungsfähigsten. Aus dieser besonderen Zusammensetzung ergibt sich in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Realzuges: Die Erfüllung der Lehrplanforderungen, der Minimalprogramme der Mittelschulen und damit ein reibungsloser Anschluss an die Mittelschulen.

Dies wird möglich durch die sorgfältigere Auswahl auf Grund der erhöhten Leistungsforderungen und durch Wegfall der Schüler, die den Anforderungen

nicht gewachsen sind.

Auch der Werkzug findet vorteilhaftere Bedingungen. Bei ihm tritt ein selektiver Faktor sogar in zweifacher Hinsicht in Wirksamkeit. Zufolge der strikteren Handhabung der *Promotionsordnung* werden die Bildungsunfähigen vom Werkzuge ferngehalten. Es erwächst dem Werkzuge aber auch eine Zunahme von Schülern, die den besonderen Anforderungen des Lehrplanes des Werkzuges durchaus gewachsen sind. Die Schüler, die den hohen Anforderungen des Realzuges nicht gewachsen sind, werden im Werkzuge immerhin als relativ Leistungsfähige sehr wohl fortkommen und das Niveau der Intelligenz in diesem Klassenzuge heben.

Die Folge dieser vorteilhafteren Zusammensetzung wird die sein, dass der Werkzug im Volke an Vertrauen gewinnen wird. Der Eintritt der Werkklässler in handwerklich-technische Berufe mit vorwiegend mechanisch-werklicher Betätigung wird wieder mög-

lich sein.

Es ist volkspsychologisch ausserordentlich wichtig, dass der Werkzügler auch ein Sekundarschüler ist und nicht wie der Oberschüler auch der reorganisierten Oberschule als Gezeichneter nebenaus steht. Das ändert die Einstellung der Eltern zu dieser Schulform von Grund auf. Denn wenn der Werkzügler auch ein Sekundarschüler ist, werden die Eltern mit grösserer Bereitwilligkeit ihre Kinder dem Klassenzuge zuweisen lassen, der ihrer Begabung wirklich entspricht.

Hätte der Gesetzgeber von 1899 damals schon ein Dach über die beiden Oberstufen der Volksschule gezogen, wäre eine viel erfreulichere Entwicklung

möglich geworden.

Was geschieht mit den Sechstklässlern, die das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht haben und demnach nicht in die Obligatorische Sekundarschule auf-

genommen werden können?

Das sind zum Teil Schüler, die in der Entwicklung etwas zurückgeblieben, aber doch in erheblichem Masse unter Berücksichtigung ihres langsameren Reifens noch entwicklungsfähig sind. Für sie ist die Repetition der 6. Klasse das Gegebene. Nach einem Jahre steht ihnen dann die Möglichkeit offen, doch in die Obligatorische Sekundarschule aufgenommen zu werden. Die Bildungsunfähigen, die Debilen,

Schwererziehbaren und Psychopathen, von denen Dr. Hartmann in seiner Schrift über die Stufe der 7. und 8. Klasse geschrieben hat, werden Sonderklassen zugewiesen. Es sind dies Sammel-Doppelrepetenten- und Abschlussklassen. (Schluss folgt.)

Zum Jahresbericht des Evangelischen Lehrerseminars Zürich 1941/42

I.

Vorbemerkung.

Der Vorstand des ZKLV schreibt in Nr. 18 des «Pädagogischen Beobachters im Kt. Zürich»: «Solange als Herr Direktor Zeller den von ihm angebotenen Beweis» (dafür, dass das Verhalten des Kantonalvorstandes gegenüber der Motion Reichling durch standespolitische Erwägungen bedingt gewesen sei) «nicht einwandfrei geleistet hat, trifft auf ihn zu, was man von demjenigen halten darf, welcher gegen andere Vorwürfe erhebt, ohne sie bewiesen zu haben. Herr Direktor Zeller, wir sind der Auffassung, es sei "nötig', den Beweis sofort anzutreten und zu leisten. Der "Pädagogische Beobachter' steht zur Verfügung.»

Von mir aus würde ich es nach wie vor ablehnen, der Aufforderung des Kantonalvorstandes nachzukommen. Ich habe mich anerboten, meinen Beweis der Lehrerschaft an der Schulsynode zu erbringen. Ich habe ferner eine neutrale Schiedskommission vorgeschlagen und die schriftliche Fixierung und Publikation des Resultates zur Bedingung gemacht. Von einer Verwischungsabsicht — wie sie mir der ZKLV vor-

wirft - kann also nicht die Rede sein.

Ich würde es meinerseits ruhig dem gesunden Urteil der Lehrerschaft überlassen, zu entscheiden, wer hier auskneifen will, der, welcher eine Verteidigung vor dem Forum des Angeklagten ablehnt oder der, welcher vom Urteil eines neutralen Schiedsgerichts nichts wissen will.

Wenn ich meinen Beweis nun dennoch hier vorlege, so geschieht es ausschliesslich deshalb, weil es meine vorgesetzte Behörde, der Seminarvorstand — welcher für den Jahresbericht mitverantwortlich ist — von mir wünscht.

II.

Antwort an den Kantonalvorstand.

Ich habe im letzten Jahresbericht des Evangelischen Lehrerseminars Zürich geschrieben: «Die Lehrerschaft wurde über die ganze Angelegenheit (der Motion Reichling) nicht genügend aufgeklärt. Zwar wurden die Präsidenten der Schulkapitel und der Bezirkssektionen des Kantonalen Lehrervereins von den Gegnern der Motion informiert, den Befürwortern aber wurde keine Möglichkeit gegeben, ihre Auffassung vor den Vertretern der Lehrerschaft geltend zu machen. Dass diese ganz undemokratische Unterbindung einer freien und offenen Aussprache über die sehr wichtige Frage in erster Linie aus standespolitischen Gründen stammt, wissen wir nicht nur bestimmt, wir können es auch beweisen, wenn es nötig ist. Wir wissen aber auch das andere, dass die Lehrerschaft selbst - zum mindesten, wo sie nicht einseitig informiert ist - zu einem grossen Teil anders denkt, und wir sind der festen Ueberzeugung, dass dem Grossteil der zürcherischen Lehrerschaft die Interessen des Berufes und der Schule höher stehen als die Standesinteressen.»

Der ZKLV hat mich nun gefragt, was ich unter Standesinteressen verstehe und hat den versprochenen Beweis verlangt.

Antwort auf die Frage: «Was verstehen Sie unter Standesinteressen?»

Meine Antwort besteht in einem Zitat. «Ich halte dafür, dass wir Lehrer nie vergessen dürfen, dass Pfarrer, Zahn- und Tierärzte maturitätsberechtigte Mittelschulen besuchen und ihre berufliche Ausbildung an der Hochschule erhalten, dass sich hingegen die Primarlehrer, von denen in weihevollen Augenblicken so gerne gesagt wird, der Souverän vertraue ihnen sein kostbarstes Gut, die Jugend, an, mit einer Seminarbildung begnügen müssen. So darf zum mindesten dieses Seminar seinen Mittelschulcharakter nicht verlieren. Wir sind das der Schule und unserem Stande schuldig.»

Das nenne ich standespolitische Erwägungen.

Der Beweis meiner Behauptung.

Wenn in der Lehrerzeitung, d. h. in dem offiziellen Organ der Lehrerschaft, ein Vertrauensmann der Lehrerschaft, z. B. ein Redaktor (und nicht etwa irgendein beliebiger Korrespondent) sagen würde, dass standespolitische Erwägungen massgebend seien in der Stellungnahme zur Lehrerbildungsreform, dann müsste diese Vernehmlassung entweder richtig sein oder sie müsste mit allem Nachdruck von offizieller

Seite richtiggestellt werden.

Was ich soeben als Hypothese aufgestellt habe, ist in seinem ersten Teil nicht Hypothese sondern Wirklichkeit. In Nr. 35 der Schweizerischen Lehrerzeitung von 1939 hat Herr P. (m. W. einer der Redaktoren der Lehrerzeitung) meine Schrift «Neubau der Mittelschule, ein Beitrag zur Reform der Lehrerbildung», besprochen. Er schreibt: «Sie verdient es unbedingt, dass sie gelesen und zwar genau gelesen werde. Sie wird auch sicherlich herbeigezogen werden, sobald der Neubau der Mittelschule zur Diskussion steht.» Nachdem er so meinen Gedanken eine bescheidene Anerkennung gezollt hat, fährt er fort: «Was mich an der Schrift von Direktor Zeller aber stutzig macht, ist der Umstand, dass sie ausserhalb der allgemeinen Mittelschulreform für eine weitgehende Neugestaltung der für die Seminarien geltenden Lehrpläne eintritt. Darin liegt sicherlich eine Gefahr. Wir Lehrer dürfen es nicht zulassen, dass die Lehrpläne der Lehrerbildungsanstalten wesentlich von denjenigen der sogenannten maturitätsberechtigten Mittelschulen abweichen, weil - zu Recht oder zu Unrecht - durch eine verschiedenartige Gestaltung der für uns in Betracht kommende Schultypus sofort diskriminiert würde. Diese Stellungnahme geht, offen zugegeben, von standespolitischen Erwägungen aus (Von mir hervorgehoben, K. Z.). Ich halte dafür, dass wir Lehrer nie vergessen dürfen, dass Pfarrer, Zahn- und Tierärzte...» (Es folgt der oben bereits abgedruckte Passus).

Meine Feststellung im Jahresbericht, dass standespolitische Erwägungen ausschlaggebend gewesen seien bei der Stellungnahme des ZKLV in der Frage der Motion Reichling ist also keine Vermutung, sondern sie gründet sich auf eine nie widerrufene und nie angefochtene wörtliche Formulierung eines offiziellen Vertreters der Lehrerschaft im offiziellen Organ des Lehrervereins.

Man möge nun selbst urteilen, ob ich das Recht hatte, zu sagen, ich könne meine Behauptung beweisen. K. Zeller.

Auch eine Beweisführung!

Wenn Herr Seminardirektor Zeller erklärt hätte: «Ich habe mich getäuscht, ich kann den Beweis nicht leisten», hätten wir diese Erklärung mit dem Ausdruck der Achtung entgegengenommen. Statt dieses mutigen Eingeständnisses hat Herr Direktor Zeller mit Auslassungen, Begriffswechsel und unzulässiger Konstruktion einen so unhaltbaren «Beweis» zusammengeschrieben, dass wir gezwungen sind, mit aller Deutlichkeit Stellung zu nehmen, so sehr wir es bedauern, uns mit dem Leiter eines evangelischen Seminars derart auseinandersetzen zu müssen.

Wir müssen Zug um Zug vorgehen:

Welchen «Vorwurf» 1) hat Herr Direktor Zeller erhoben?

Herr Direktor Zeller behauptete, die Stellungnahme des Vorstandes des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, den er als die offizielle Leitung der (zürcherischen) Lehrerschaft (was natürlich nur heissen kann, der im Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein organisierten Lehrerschaft) bezeichnet, gegen die Motion Reichling stamme in erster Linie aus standespolitischen Gründen. Und er schrieb weiter: Wir wissen es nicht nur bestimmt, wir können es auch beweisen, wenn es nötig ist.

Wozu forderte der Kantonalvorstand Herrn Direktor Zeller auf?

Selbstverständlich: Den Beweis zu leisten! Voraus aber zu sagen, was er unter standespolitischen Gründen verstehe. Wenn wir die Definition des Begriffes «standespolitische Gründe» verlangten, so taten wir das nicht, um über diesen Punkt in eine kritische Auseinandersetzung mit Herrn Direktor Zeller zu treten, sondern einzig deswegen, damit der Begriff möglichst eindeutig festliege und keinen Anlass zum Aneinandervorbeireden gebe.

Wie definiert Herr Direktor Zeller «standespolitische Gründe»?

Zunächst setzt er gewandt anstelle von «standespolitische Gründe» «Standesinteressen». Wir halten das im Vorbeigehen fest, weil Herr Direktor Zeller von neuem dartut, wie leichtfertig er bei der Verwendung der Begriffe umgeht. Oder ist es am Ende nicht bloss Leichtfertigkeit? Wer ein Gefühl für Nuancen hat, weiss, welche andere Vorstellungswelt der engere Begriff «Interessen» anstelle des weiteren Begriffes «Gründe» in diesem Fall zu rufen vermag.

Die Definition selbst gibt Herr Direktor Zeller mit einem Zitat aus der Buchbesprechung eines der Redaktoren der Schweizerischen Lehrerzeitung (SLZ), welche in Nr. 35, Jahrgang 1939, in der Beilage «Bücherschau» der genannten Zeitung erschienen ist. Wenn wir die auf dem Umweg über das erwähnte Zitat gegebene Definition richtig interpretieren, handelt es sich bei den standespolitischen Gründen²), soweit sie für die Stellungnahme zur Motion Reichling wesentlich sind, um folgendes: Der betr. Redaktor der SLZ äusserte sich dahin, die Lehrer dürften nicht zulassen, dass die Lehrerbildungsanstalten (Seminarien), mit denen sich die Lehrer in ihrer Ausbildung begnügen müssen, in ihren Lehrplänen we-

sentlich von denjenigen der sogenannten maturitätsberechtigten Mittelschulen abweichen, weil durch eine verschiedenartige Gestaltung der für die Lehrerschaft in Betracht kommende Schultyp seinen Mittelschulcharakter verlieren und diskreditiert würde.

Wie leistet Herr Direktor Zeller seinen Beweis?

Deswegen, so «beweist» Herr Direktor Zeller, weil die Aeusserungen in der zitierten Buchbesprechung eines offiziellen Vertreters der Lehrerschaft im offiziellen Organ der Lehrerschaft nicht mit allem Nachdruck von offizieller Seite richtiggestellt worden seien, habe er den Beweis erbracht, dass bei der Stellungnahme des Zürcher. Kant. Lehrervereins (steht jetzt anstelle von des Vorstandes des ZKLV) in der Frage der Motion Reichling standespolitische Erwägungen («Gründe») ausschlaggebend gewesen seien.

Was ist zu Herrn Direktor Zellers Beweisführung zu sagen?

1. Zunächst stellen wir folgendes fest: Herr Direktor Zeller hatte nichts über die Stellungnahme des ZKLV zu beweisen. Sein Beweis hatte sich mit der Stellungnahme des *Vorstandes* des ZKLV zu befassen. Der Begriffswechsel ist auffällig. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, ohne dass ausdrücklich darauf eingetreten werden muss, dass sie nicht zufällig gegen ein bezeit bestellt.

fällig gewesen sein kann.

2. Der Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung (SLZ), welcher die betreffende Buchbesprechung geschrieben hat — es ist Herr O. Peter —, ist kein offizieller Vertreter der im ZKLV organisierten Lehrerschaft. Sofern man den Begriff «offiziell» überhaupt auf nicht staatliche Einrichtungen übertragen darf, geht es höchstens an, die Mitglieder des Kantonalvorstandes als offizielle Vertreter der im ZKLV organisierten Lehrerschaft zu bezeichnen insoweit, als ihnen die Statuten die Befugnis einräumen, den ZKLV verpflichtend zu vertreten. Herr Direktor Zeller sieht da selber ganz richtig, denn er selber bezeichnet ja in seinem Jahresbericht den Vorstand des ZKLV als die «offizielle Leitung der» (im ZKLV organisierten) «Lehrerschaft». Da Herrn Direktor Zeller bekannt ist, dass Herr O. Peter nicht Mitglied des Kantonalvorstandes ist (und, fügen wir hinzu, es auch nie gewesen ist), liegt unsere Feststellung, dass Herr O. Peter nicht offizieller Vertreter des ZKLV ist, somit innerhalb der eigenen Logik von Herrn Direktor Zeller. Ob Herr Peter als Redaktor der SLZ als offizieller Vertreter des Schweizerischen Lehrervereins (SLV) angesprochen werden darf, ist im Zusammenhang mit der kantonal-zürcherischen Angelegenheit «Motion Reichling» vollkommen belanglos. Lediglich der Vollständigkeit halber veröffentlichen wir in der Anmerkung³) die diesbezüglichen Ausführungen, die uns Herr Peter auf unsere Anfrage hin zukommen

Herr Direktor Zeller wird einwenden, er habe Herrn Peter weder als offiziellen Vertreter des ZKLV noch des SLV bezeichnet. Er hat Recht. Denn diese genaue Bestimmung hat er wohlweislich ausgelassen.

Herr Direktor Zeller hat seine Behauptungen selber als Vorwurf bezeichnet.

²⁾ Wir brauchen das Wort, welches zu beweisen ist.

³⁾ Wenn mich Herr Seminardirektor Zeller als einen offiziellen Vertreter der Lehrerschaft bezeichnet, tut er mir allzu viel Ehre an. Zusammen mit meinem Kollegen Dr. Simmen redigiere ich die Schweizerische Lehrerzeitung, d. h. wir sind gemäss Reglement Funktionäre des Schweizerischen Lehrervereins. Als Redaktoren nehmen wir an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, doch nur mit beratender Stimme und ohne dass uns das Recht eingeräumt würde, Anträge zu stellen. O. Peter.

Wessen offizieller Vertreter ist Herr Peter aber dann? Ohne Organisation gibt es keine offizielle Vertretung, kein officium, d. h. kein Amt, das einem das Recht einräumt, bindend zu vertreten.

So fein die Auslassung war, sie dient dem Beweise

3. Herr Direktor Zeller schreibt, dass die Buchbesprechung von Herrn Peter im «offiziellen Organ des Lehrervereins» erschienen sei. Nicht wahr, Herr Direktor Zeller, der uneingeweihte Leser (Sie schicken Ihre Publikationen ja auch an uneingeweihte Leser) oder auch der eingeweihte, aber flüchtige Leser muss ohne weiteres glauben, es handle sich um das offizielle Organ des ZKLV. Gegen einen Vorwurf, dass einer unwahren Auffassung Vorschub geleistet worden sei, können Sie mit Recht sagen, Sie hätten nicht geschrieben, dass es sich um das offizielle Organ des ZKLV, d. h. den «Pädagogischen Beobachter im Kanton Zürich» (PB) handle. Damit sind Sie, wie man so sagt (formell), fein heraus. Aber die Unklarheit, die Sie sich mit der Auslassung der Bestimmung zuschulden kommen liessen, ist nicht zu verantworten.

Wir wollen die Verhältnisse, die Herrn Direktor Zeller unbedingt bekannt sind, auch für Uneingeweihte klar festlegen: Das offizielle Organ des ZKLV ist der «Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich». Die «Schweizerische Lehrerzeitung» ist das Organ des Schweizerischen Lehrervereins. Das ist deutlich am Kopf jeder Nummer der betreffenden Zeitungen angegeben. Trotzdem der PB der SLZ beiliegt, ist er ganz selbständig. Er hat eine eigene Redaktion; die SLZ hat ihre eigene Redaktion, was in jeder Nummer beider Zeitungen zu lesen ist. Jede Redaktion ist selbständig und der andern gegenüber nicht verantwortlich. Das sind Verhältnisse, die Sie, Herr Direktor Zeller, ganz gut kennen. Und darum ist die Auslassung, welche die Irreführung zulässt, nicht verzeihlich.

4. Erinnern wir uns an die Logik, welche Herr Direktor Zeller seinem Beweisverfahren zugrunde legt: Deswegen, weil der Vorstand des ZKLV die Formulierungen eines offiziellen Vertreters im offiziellen Organ des Lehrervereins nicht angefochten hat, ist bewiesen, dass ... usw. Erinnern wir uns, was festgestellt wurde: Herr Peter ist nicht offizieller Vertreter des ZKLV, seine Formulierungen sind nicht im offiziellen Organ des ZKLV erschienen: Die Prämissen, welche Herr Direktor Zeller seinem Schluss zugrunde legt, sind somit falsch. Darum ist sein Schluss wertlos. D. h.: Herr Direktor Zeller hat seinen Beweis nicht geleistet. Uebertragen wir die kalte Logik in ein anschauliches Beispiel: Wenn Herr Direktor Zeller, der Mitglied des ZKLV, aber ebenso wenig wie Herr Peter dessen offizieller Vertreter ist, im offiziellen Organ (wir fügen bei: des evangelischen Schulvereins 4) «Formulierungen» irgendwelcher Art publiziert, ist der Vorstand des ZKLV mitverpflichtet, wenn er sie nicht mit allem Nachdruck anficht? Nicht wahr, Herr Direktor Zeller, darob müssen sogar Sie ein bisschen lächeln! Und doch schiebt Herr Direktor Zeller in seinem famosen Beweisverfahren in einem prinzipiell gleichliegenden Fall dem Vorstand des ZKLV die Mitverpflichtung zu. Unserer Auffassung nach können nicht einmal der Vorstand des

Evangelischen Schulvereins, noch der Vorstand des Evangelischen Seminars Unterstrass für gewisse Formulierungen Herrn Direktor Zellers im Textteil des Schweizerischen Evangelischen Schulblattes mitverpflichtet werden, deswegen, weil die genannten Vorstände diese Formulierungen nicht angefochten haben.

Wir könnten schliessen; wollen es aber nicht unterlassen, noch auf

einige Nebenumstände

hinzuweisen. Sie stehen, das wollen wir ausdrücklich festhalten, ausserhalb unseres Beweisverfahrens. Sie stecken lediglich der Methode von Herrn Direktor Zeller noch einige bezeichnende Lichter auf.

- 1. Die Buchbesprechung von Herrn Peter ist 1939 erschienen, rund drei Jahre vor der Motion Reichling, mit der sie gar nichts zu tun hat. Herr Direktor Zeller gibt die Nummer der betr. Lehrerzeitung an. Wie zuvorkommend wäre es gewesen, wenn er auch das Datum, unter welchem die betr. Nummer erschienen ist, angegeben hätte, damit der Leser nicht erst eine Rechenoperation durchführen muss, um zum Datum zu kommen. Wir wollen es nachholen: Es ist der 1. September 1939, der Tag, an dem mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Polen der neue Weltkrieg ausbrach. Am andern Tag erfolgte die Mobilmachung der Schweizerischen Armee. Wir brauchen im weitern nicht zu schildern, was dieses Datum bedeutet. Bestünde da nicht die Möglichkeit, dass auch eine Lehrerzeitung gar nicht mehr gelesen worden ist? Vor allem die Beilage «Bücherschau» nicht, die ausserhalb des eigentlichen Textteiles steht. Warum wohl hat Herr Direktor Zeller das genaue Datum weggelassen, welches ganz bestimmte Vorstellungen weckt, aus denen viele Leser einen wichtigen, und in diesem Fall zutreffenden, Schluss ziehen werden?
- 2. Herr Direktor Zeller schrieb in seinem Jahresbericht, dass die Stellungnahme des Vorstandes des ZKLV in erster Linie aus... Und das, trotzdem Herr O. Peter in seiner Buchbesprechung, die ja nach dem Auch-Beweisverfahren von Hern Direktor Zeller für die Stellungnahme des Vorstandes massgebend sein soll, schreibt: «Wir sind das der Schule (von uns gesperrt) und unserem Stande schuldig». Man kann halt die Waagschalen «Schule» und «Stand» verschieden mit Gewicht beladen. Ein unvoreingenommener und gerecht abwägender Mensch hätte auf Grund der «Formulierung» von Herrn O. Peter höchstens gesagt, dass bei der Stellungnahme «auch standespolitische Gründe massgebend gewesen seien».
- 3. Auch wenn es Herr Direktor Zeller nicht extra versichert hätte, würden wir es ihm geglaubt haben, dass er es von sich aus abgelehnt hätte, den Beweis im PB anzutreten, d. h. dort, wo man nicht durch Reden einer klaren Beweisführung ausweichen kann, sondern wo man genau, vollständig und scharf sein muss, weil alles schwarz auf weiss steht und immer hervorgeholt werden kann.

Abschliessend stellen wir fest, dass Herr Direktor Zeller den Beweis für seinen Vorwurf nicht leisten konnte und dass darum nach wie vor auf ihn zutrifft, was man von demjenigen halten darf, welcher gegen andere Vorwürfe erhebt, ohne sie bewiesen zu haben.

Der Kantonalvorstand des ZKLV.

⁴⁾ Schweizerisches Evangelisches Schulblatt.